

Organisation der Alleinarbeit im Wirkungskreis der Ersten Hilfe

Im Arbeitsalltag werden häufig Arbeiten allein ausgeführt. Das ist grundsätzlich nicht verboten. Während ein Unfall im üblichen Betriebsablauf rasch bemerkt wird, und Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet werden können, ist das bei Alleinarbeit nicht immer der Fall.

Alleinarbeit liegt vor, wenn eine Person allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen, Arbeiten ausführt. Das gilt unabhängig von der Dauer der Arbeiten. Bei großflächigen Arbeitsorten kann der räumliche Abstand zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen so weit sein, dass die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten dennoch als Alleinarbeit bewertet werden können.

Beispiele für Alleinarbeit: handwerkliche Tätigkeiten auf Baustellen, Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeiten, Außendiensttätigkeiten, Büroarbeit.

Bei Alleinarbeit sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, damit die Rettungskette zur Alarmierung der Ersten Hilfe bei einem Unfall sichergestellt ist. Die Auswahl dieser technischen und organisatorischen Zusatzmaßnahmen erfolgt in Abhängigkeit von den ermittelten Gefährdungen.

Typische Gefährdungen entstehen durch: Art der Tätigkeit, Arbeitsort, Arbeiten mit Absturzgefahr, eingesetzte oder freiwerdenden Gefahrstoffe, Arbeitswege, Betriebszustände der Maschinen, Werkzeuge.

Geringe Gefährdung

Vielfach ist Alleinarbeit mit einer geringen Gefährdung verbunden, und Unfälle sind nicht zu erwarten. Dann ist die Bereitstellung des Erste-Hilfe-Kastens zur Selbstversorgung sowie der Zugriff auf ein (Mobil)Telefon hinreichend. Bei wechselnden Arbeitsorten kann der Erste-Hilfe Kasten im Firmenfahrzeug genutzt werden.

Erhöhte Gefährdung

Sofern jedoch Anhaltspunkte vorliegen, die zu einer erhöhten oder gar kritischen Gefährdung führen, sind zusätzliche Anforderungen zur Gefahrenabwehr und Notfallplanung erforderlich.

Gefährdungsstufe	Verletzungsschwere
Gering normale Alleinarbeit	geringe Verletzungen Die Person bleibt handlungsfähig.
Erhöht gefährliche Alleinarbeit	erhebliche Verletzungen Die Person bleibt eingeschränkt handlungsfähig.
Kritisch gefährliche Alleinarbeit	besonders schwere Verletzungen Die Person ist nicht mehr handlungsfähig.

Insbesondere gefährliche Arbeiten sollen nicht von einem Beschäftigten allein ausgeführt werden. Nach dem Gebot der Substitution ist zu prüfen, ob die Tätigkeiten Ersatzweise durch zwei Beschäftigte ausgeführt werden können. Auch

sind Maßnahmen zu prüfen, um das Risiko bei Alleinarbeit auf eine geringere Gefährdungsstufe zu senken.

Gefährliche Arbeiten können z.B. sein: Arbeiten mit Absturzgefahr, Arbeiten in Behältern oder engen Räumen, Schweißen in engen Räumen, Baumfällung, Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen, Gefährdungen durch Menschen.

Sofern die Gefährdungsstufe als erhöht und deren Wahrscheinlichkeit für einen Unfall als gering oder mäßig eingeschätzt wird, ist zu prüfen, welche Art der Überwachung des Beschäftigten geeignet ist. Neben Kontrollgängen können auch mit den Beschäftigten Kontrollanrufe des Unternehmens vereinbart werden.

Geeignete sind z.B.: Festnetz- und schurlose Telefone, mobile Telefone, Sprechfunkgeräte, PNA.

Kritische Gefährdung

Bei gefährlicher Alleinarbeit in der kritischer Gefährdungsstufe ist zu erwarten, dass der Beschäftigte im Notfall nicht mehr handlungsfähig ist. Bei einer Wahrscheinlichkeit des Notfalls mit der Stufe gering oder mäßig ist eine ständige Überwachung erforderlich. Bei einer hohen Wahrscheinlichkeit für einen Notfall ist Alleinarbeit nicht zulässig.

Zur ständigen Überwachung des Beschäftigten dürfen Personen-Notsignal-Anlagen (PNA) eingesetzt werden. Dies sind Einrichtungen, die willensabhängige und willensunabhängige Alarmsignale in Notfällen auslösen und übertragen. Der Beschäftigte trägt während der Tätigkeiten ein Personen-Notfall-Gerät, das erforderlichenfalls ohne sein aktives Handeln einen Notruf automatisch oder eine Sprachnachricht des Verunfallten an die Empfangsstation sendet.

Anhand einer Berechnung der Risikokennzahl kann nun ermittelt werden, ob die kritische Gefährdung des Beschäftigten noch akzeptabel ist. Sowie der Grenzwert von 30 überschritten wird und die Dauer bis zur Erstversorgung länger als 15 Minuten beträgt, ist Alleinarbeit nicht zulässig. Diese rechnerische Beurteilung ist auch bei gefährlicher Alleinarbeit geeignet um das Risiko einzustufen.

Bei der Planung von Alleinarbeit ist zu überlegen:

- ✓ Kann Alleinarbeit vermieden werden?
- ✓ Sind Gefährdungen ermittelt und beurteilt?
- ✓ Wird normale oder gefährliche Alleinarbeit ausgeführt?
- ✓ Ist zeitnahe Erste-Hilfe sichergestellt?
- ✓ Sind Verfahren zur Meldungskette vorhanden?
- ✓ Sind die Beschäftigten informiert?

DGUV 212-139 - Notrufmöglichkeiten für Alleinarbeitende

DGUV 112-139 - Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen

DGUV 204-022 - Erste Hilfe im Betrieb

Kontakt

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung:

Heike Siekmann
030 31582-465 | ✉ siekmann@basiknet.de